Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 12 (S. 75-78)**
Titel	**Verordnung des Obergerichtes vom 29. April 1856 betreffend das Verfahren bei Zwangsabtretungen für Anlegung von Wasserleitungen zu Privatzwecken.**
Ordnungsnummer	
Datum	29.04.1856

[S. 75] Das Obergericht des Kantons Zürich,

mit Rücksicht auf die durch die §§ 580 und 581 des privatrechtlichen Gesetzbuches für Anlegung von Wasserleitungen eingeräumten Befugnisse,

verordnet.

im Einverständniß mit dem Regierungsrathe:

§ 1. Wer, gestützt auf den § 580 oder 581 des privatrechtlichen Gesetzbuches, eine Wasserleitung durch ein fremdes Grundstück hindurch ziehen will, soll, wenn es ihm nicht gelingt, sich mit dem Eigenthümer zu verständigen, sein dießfälliges Begehren dem Präsidenten des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel das Grundstück liegt, schriftlich einreichen. Hiebei ist die Richtung, welche die Wasserleitung erhalten soll, sowie deren Zweck und Bauart zu bezeichnen.

§ 2. Der Bezirksgerichtspräsident eröffnet dem Eigenthümer des Grundstücks, indem er demselben eine Abschrift des Gesuches zustellt, daß es ihm freistehe, seine eventuellen Wünsche betreffend die Richtung und die Art der Erstellung der Wasserleitung innerhalb acht Tagen schriftlich einzureichen, oder dann dieselben bei der Expertenuntersuchung (§ 5) mündlich vorzubringen.

§ 3. Nach Ablauf der achttägigen Frist bestellt der Bezirksgerichtspräsident einen oder nach Umständen mehrere Experten mit dem Auftrage: // [S. 76]

a. Ein Gutachten darüber abzugeben, wie die Wasserleitung, auf eine für den Eigenthümer des Grundstockes möglichst wenig lästige Weise erstellt werden könne;
b. den für den Eigenthümer hieraus sich ergebenden Schaden zu schätzen;
c. die gütliche Ausgleichung des Streites anzustreben. Als Experte ist ein Ingenieur und in Fällen, wo dieß für die Schätzung des Grundstücks erforderlich erscheint, auch eine mit diesen Verhältnissen vertraute Person zu ernennen.

Wünsche, welche von den Parteien über die Zahl der Experten und deren Persönlichkeit geäußert werden, kann der Bezirksgerichtspräsident nach Gutfinden beachten.

§ 4. Der Experte, welchem die Eingaben der Parteien (§§ 1 und 2) zur Benutzung zugestellt werden, soll die Beaugenscheinigung des Grundstückes beförderlich vornehmen und zu derselben die Parteien zuziehen, um von ihnen die nöthigen Aufschlüsse zu erlangen und auch dem in § 3 litt. c bezeichneten Auftrage zu genügen.

§ 5. Der Experte hat nach der Einnahme des Augenscheins mit möglichster Beförderung dem Bezirksgerichtspräsidenten sein Gutachten in schriftlicher Fassung unter Beilegung eines Grundrisses, welcher sowol die von den Parteien verlangte, als

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

die von dem Experten selbst vorgeschlagene Richtung bezeichnen soll, zu übermachen. Der Bezirksgerichtspräsident theilt dasselbe beiden Parteien abschriftlich mit und setzt Hiebei vorerst dem Exproprianten eine Frist von acht Tagen an, um sich bestimmt über die Richtung und die Art und // [S. 77] Weise, in welcher er. die Wasserleitung zu erstellen verlange, sowie über die Entschädigung, die er leisten wolle, auszusprechen.

Stillschweigen wird so verstanden, als ob das dießfällige Begehren und das Entschädigungsanerbieten auf Grundlage der Expertise gestellt worden sei.

§ 6. Sodann wird die Erklärung des Exproprianten seinem Gegner zur Kenntniß gebracht und ihm eine Frist von 14 Tagen angesetzt, um sich sowol über das Bedürfniß der Anlegung der Wasserleitung, als auch über die derselben zu gebende Richtung und über das Entschädigungsanerbieten auszusprechen.

Stillschweigen gilt als Anerkennung des Bedürfnisses und des von dem Exproprianten gestellten Begehrens und beziehungsweise Anerbietens.

§ 7. Die in den §§ 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Fristen laufen von der Mittheilung an.

§ 8. Wenn der Eigenthümer des Grundstücks das Bedürfniß der Wasserleitung bestreitet, so ist es Sache seines Gegners, den Streit durch Einreichung einer Klageschrift bei dem zuständigen Bezirksrathe anhängig zu machen, sowie ihm auch obliegt, sich an den Friedensrichter und an das zuständige Kreis- oder Bezirksgericht zu wenden, wenn die Richtung, die Art und Weise der Ausführung der Wasserleitung oder die Größe der Entschädigung streitig ist.

Unter allen Umständen soll der Verwaltungsstreit zuerst erledigt werden, bevor das gerichtliche Verfahren eingeleitet wird.

§ 9. Inhaber von dinglichen Rechten an dem Grundstücke, durch welches die Wasserleitung geführt werden // [S. 78] soll, können, falls sie ihr Recht verletzt glauben, sei es durch Theilnahme, an diesem Verfahren oder selbstständig ihr besonderes Interesse verfolgen.

§ 10. Wird ein verpfändetes Grundstück oder ein Theil desselben behufs der zu errichtenden Wasserleitung abgetreten, so sind die grundversicherten Gläubiger, wenn die Entschädigungssumme mehr als fünfzig Franken beträgt, berechtigt, zu verlangen, dass im Sinne des § 807 des privatrechtlichen Gesetzbuches verfahren werde.

Die betreffende Notariatskanzlei hat daher in solchen Fällen ebenso zu handeln, wie dieß in § 16 des Gesetzes über Abtretung von Privatrechten, mit Bezug auf Abtretungen aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt, vorgeschrieben ist.

§ 11. Alle Kosten, welche in dem durch gegenwärtige Verordnung geregelten Vorverfahren erlaufen, sind von dem Exproprianten zu tragen.

§ 12. Nach Ausmittlung der Entschädigung steht es dem Exproprianten noch während der Zeit von vier Wochen frei; gegen volle Schadloshaltung seines Gegners sowol für Kosten als für Zeitversäumniß, auf die Ausführung der Wasserleitung zu verzichten. Sofern über den Betrag der Schadloshaltung Streit entsteht, so ist hierüber auf summarischem Wege zu entscheiden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 13. Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht, den Bezirksgerichtspräsidenten, den Bezirks- und Kreisgerichten und den Notaren mitgetheilt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.01.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016